

Straßenbauverwaltung : **Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt**
Staatsstraße St 2275 / von Abschnitt 130 / Station 1,825 bis Abschnitt 170 / 0,720

St 2275, Gerolzhofen – Haßfurt
St 2275, Ortsumgehung Mönchstockheim

PROJIS-Nr.

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 18.2/4

Angaben zu den Umweltauswirkungen zur Ver-
längerung des Durchlasses am Seewiesengra-
ben (Unterlage nach § 7 Abs. 1 UVPG)

Aufgestellt:
Schweinfurt, den 15.11.2017
Staatliches Bauamt



Bothe, Leitender Baudirektor

Bearbeitung

Planungsbüro Glanz

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Leutershausen, im November 2017

Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Vorbemerkungen	1
1 Merkmale des Vorhabens.....	1
1.1 Größe und Art des Vorhabens	1
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	2
1.3 Abfallerzeugung.....	3
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	3
1.5 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	3
2 Standort des Vorhabens.....	4
2.1 Nutzungskriterien - Bestehende Nutzung des Gebietes	4
2.2 Qualitätskriterien.....	4
2.3 Schutzkriterien.....	4
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	4
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	5
2.3.3 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	5
2.3.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatSchG	5
2.3.5 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete	5
2.3.6 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsnormen festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	5
2.3.7 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	5
2.3.8 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	6
3 Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	6
4 Zusammenfassende Beurteilung.....	8

0 Vorbemerkungen

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Verlegung der St 2275 westlich bzw. nördlich von Mönchstockheim von Abschnitt 130 Station 1,825 bis Abschnitt 170 Station 0,720. Im Bestand führt die Staatsstraße St 2275 durch die Ortschaft Mönchstockheim.

Der geplante zweistreifige Neubau der Ortsumgehung Mönchstockheim der Staatsstraße St 2275 Gerolzhofen-Haßfurt soll vor allem der Entlastung der Ortsdurchfahrt dienen und dort die Unfallrisiken und Umweltbelastungen verringern. Das Verkehrsaufkommen auf der Ortsumgehung der Staatsstraße St 2275 wird sich durch die Verlegung voraussichtlich nicht erhöhen.

Diese Baumaßnahme ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht UVP-pflichtig.

Die Kreuzung des Seewiesengrabens mit der geplanten St 2275 bei Bau-km 0+410 erfolgt mittels eines Betondurchlasses DN 600. Im Bestand (best. St 2275 und best. Feldweg) liegt östlich der Ortsumgehung ab dem Auslaufbauwerk aus dem Neuen See ein Betondurchlass DN 500. Zwischen dem bestehenden Betondurchlass DN 500 und neuem DN 600 wird zusätzlich ein Betonschacht vorgesehen.

Der Seewiesengraben wird als Gewässer III. Ordnung eingestuft.

Für dieses Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, die die möglichen Auswirkungen auf den bestehenden ökologischen Wert des Gewässers bzw. auf das nachfolgende Gewässersystem aufzeigt und entsprechend würdigt.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Baumaßnahme umfasst die Verlängerung des vorhandenen Betondurchlasses DN 500 mit einem Betondurchlass DN 600 einschließlich einer Koppelung mit einem Betonschacht.

1.1 Größe und Art des Vorhabens

Der bestehende, ca. 34 m lange Betondurchlass DN 500 unter der vorhandenen Staatsstraße und dem westlich verlaufenden Feldweg wird von der Westseite, also der vom Neuen See abgewandten Seite, um ca. 16 m verkürzt. An dieser Stelle wird ein Betonschacht DN 1500 (Revisionsschacht) errichtet. In der Fortsetzung wird unter der neuen Staatsstraße und dem westlich anschließenden, ebenfalls verlegten Feldweg ein Betondurchlass DN 600 eingebaut, der Abflussquerschnitt also vergrößert. Der neue Betondurchlass DN 600 hat eine Länge von ca. 29 m unter der Staatsstraße und ca. 8,4 m unter dem Feldweg, insgesamt also ca. 37,4 m.

Unter Berücksichtigung der Verkürzung der bestehenden Leitung DN 500 von 34 m auf 18 m und der zusätzlichen Verrohrung von ca. 37,4 m ergibt sich mit der Ortsumgehung Mönchstockheim eine Verlängerung der Verrohrung von 34 m auf ca. 55,4 m, also um ca. 21,4 m.

Diese Verlängerung reicht ausschließlich nach Westen, so dass der sensible Bereich um den Neuen See auf der Ostseite der Staatsstraße unverändert bleibt.

Die Lauflänge des Gewässers und das Sohlgefälle (Längsgefälle) bleiben unverändert, ebenso der Wasserabfluss.

Um Auskolkungen und Unterspülungen zu vermeiden, wird der Ablaufbereich des Durchlasses mit einer Pflasterfläche aus Wasserbausteinen gesichert.

Weder im bestehenden Auslaufbauwerk des Neuen Sees noch im derzeitigen Betondurchlass ist eine Substratauflage vorhanden, da eine Materialabschwemmung aus dem Neuen See aufgrund des Auslaufbauwerks kaum möglich ist. Auch in der Verlängerung des DN 600 ist dies nicht vorgesehen, zumal es das Substrat bei stärkeren Abflüssen aus dem Betondurchlass ausschwemmen würde.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Schutzgut Wasser:

Der Seewiesengraben ist ein Gewässer III. Ordnung und verläuft im betroffenen Abschnitt in gestreckter Linienführung annähernd in Ost-West-Richtung. Seine Wasserführung ist durch das Ablaufbauwerk des Neuen Sees reguliert.

Er fließt über Alitzheim (ab dort als Lämmersbach bezeichnet) bei Herlheim in die Volkach und dann in den Main.

Der Seewiesengraben ist östlich der St 2275 für den Neuen See eingestaut, durchfließt also diesen See. Unmittelbar östlich der Staatsstraßenböschung findet sich das betonbefestigte Ablaufbauwerk, das in den bestehenden Betondurchlass DN 500 unter der Staatsstraße abläuft.

Der Seewiesengraben weist westlich der Staatsstraße ein schmales, V-förmiges Gewässerprofil mit einem ca. 50 cm breiten Niedrigwassergerinne auf.

Für den Seewiesengraben wurde ein hydraulisches Überschwemmungsgebiet berechnet, das jedoch noch nicht amtlich festgelegt ist.

Schutzgut Boden:

Die geplante Baumaßnahme liegt im Grenzbereich von Unterem und Mittlerem Keuper mit vorherrschendem Gipskeuper.

Dementsprechend sind sandige bis sehr sandige Lehme sowie eingelagert auch tonige Lehme anzutreffen, aus denen sich meist tiefgründige Braunerden mit günstiger Basenversorgung entwickelt haben.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Talmulde des Seewiesengrabens mit dem Alten und Neuen See stellt ein lokales Kaltluftammel- und -abflussgebiet dar, das durch den bestehenden Damm der Staatsstraße beeinträchtigt ist.

Schutzgut Tiere/Pflanzen und ihre Lebensräume

Der Seewiesengraben ist begradigt und weist westlich der Staatsstraße auf seinen Uferböschungen eine von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominierte Grasflur auf. Reste von in der Regel schmalen artenreichen Hochstaudenfluren oder Röhrichten finden sich in den Abschnitten, in denen eine weniger intensive Grünlandnutzung anschließt.

Auf den Straßenböschungen stehen beidseits Straßenbegleitgehölze.

Um das betonbefestigte Auslaufbauwerk des Neuen Sees sind feuchte, nährstoffreiche Staudenfluren im Übergang zu den Straßenbegleitgehölzen vorhanden.

An den Ufern des Neuen Sees liegen wertvolle und ausgedehnte Hochstaudenfluren und Schilfröhrichte mit einzelnen Weiden und Erlen, die die Uferlinie markieren und Lebensraum vieler seltener Vogelarten sind (siehe Unterlage 19.1, v.a. Kap. 4.3).

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen), Feuchtwiesen und Schilfröhrichte (auch als Brachflächen ohne aktuelle Nutzung) sowie Extensivwiesen liegen im Umfeld von Altem und Neuem See im Süden des Untersuchungsgebietes. Sobald die Nutzung ausfällt, breitet sich entweder Schilf aus oder die Flächen werden von Weiden überwuchert.

Biotopverbund

Von regionaler bis landesweiter Bedeutung ist die Seewiesengrabenniederung mit den beiden Feuchtlebensraumkomplexen um den Alten und den Neuen See.

Vorbelastungen bestehen derzeit schon durch die bestehende Staatsstraße 2275, die die Niederung des Seewiesengrabens unmittelbar am Westufer des Neuen Sees durchschneidet. Hier wird die neue Trassenführung geringfügig nach Westen abrücken.

Amphibienwanderbeziehungen entlang der Seewiesengrabenniederung bestehen nicht.

Im Baufeld liegen keine als Biotop erfassten Flächen oder gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatSchG. Unmittelbar östlich, aber außerhalb des Baufeldes schließen sich geschützte Feuchtflächen mit Hochstaudenfluren, Röhrichte und Weidengebüschen um den Neuen See an.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes ist durch die Lage vor dem Steigerwaldtrauf geprägt und durch ein Mosaik aus größeren Niederungen entlang des Unkenbachs bzw. des Seewiesengrabens und ausgedehnten ackerbaulich genutzten Lagen gekennzeichnet.

Wenige Kleinstrukturen (Einzelbäume, Gehölzbestände) stellen die wichtigsten Landschaftsbildelemente dar und markieren beispielsweise auch den Verlauf der Staatsstraße.

Der von der verlängerten Verrohrung betroffene Gewässerabschnitt liegt in einer Geländemulde, die vom Damm der Staatsstraße durchzogen wird. Die westlich verbleibenden Gewässerabschnitte werden weiterhin im Orts- und Landschaftsbild wahrgenommen, der Bereich auf der Ostseite mit dem Neuen See bleibt unverändert.

Eine erhebliche Veränderung des Reliefs ist durch die geplante verlängerte Verrohrung nach Westen und die Abrückung der neuen Staatsstraße um ca. eine Straßenbreite nicht vorgesehen.

Weitere Eingriffe in das Landschaftsbild verbleiben nach Rückbau der Flächen für die Baustelleneinrichtung und die vorgesehene Bepflanzung nicht.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege („Bayern-Viewer Denkmal“) sind im Umfeld des geplanten Durchlasses (siehe auch Kap. 2.3.8) keine Bodendenkmale anzutreffen.

Die sog. Marienkapelle am Schindäckerpoint (am Neuen See) ist als Baudenkmal D-6-78-183-49, der unmittelbar benachbarte Bildstock mit rundbogigem Aufsatz und Bekrönungskreuz als Baudenkmal D-6-78-183-48 erfasst. Diese werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Durch die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim ist es erforderlich, das bestehende Feldkreuz bei Bau-km 0+400 zu versetzen. Mit der Gemeinde Sulzheim wurde ein neuer Standort bei Bau-km 0+513 östlich der Ortsumgehung festgelegt. Die detaillierte Gestaltung erfolgt im Rahmen der Bauausführungsplanung in Abstimmung mit der Gemeinde Sulzheim.

1.3 Abfallerzeugung

Beim ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Betonbauwerks und des Betondurchlasses DN 600 an der Verrohrung des Seewiesengrabens entstehen keine Abfälle oder Abwässer.

Der auszubauende Abschnitt des vorhandenen Durchlasses DN 500 und der ggf. anfallende überschüssige Boden werden ordnungsgemäß entsorgt.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Betrieb der Anlage entstehen weder Lärm noch Geruchstoffe oder Luftverunreinigungen.

1.5 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Durch eine planmäßige und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Errichtung

und den ordnungsgemäßen Betrieb der verlängerten Verrohrung ist keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit erkennbar.

In Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde sind mit Blick auf den Sicherheitsabstand im Umfeld des vorliegenden Vorhabens keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes angesiedelt.

Insofern besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens nicht die Möglichkeit eines Störfalles im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung.

Nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 8 UVPG sind somit auszuschließen.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien - Bestehende Nutzung des Gebietes

Die Verrohrungsstrecke umfasst das Gewässer selbst sowie die von Altgrasfluren bewachsenen Graben- ufer und mit Straßenbegleitgehölzen bewachsenen Böschungen auf öffentlichem Grund und unmittelbar angrenzende Grünlandflächen.

Durch schonende Baudurchführung (im Zuge der gesamten Ausbaumaßnahme) kann die Inanspruchnahme angrenzender Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß (v.a. im Auslaufbereich des Bauwerks und im Bereich der Anpassungsstrecken) verringert werden.

2.2 Qualitätskriterien

Die geplante zusätzliche Verrohrung des Seewiesengrabens beansprucht keine Gewässerabschnitte mit Hochstaudenfluren und Gewässerbegleitgehölzen, die als geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatSchG anzusprechen sind oder eine erhöhte Empfindlichkeit der Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere/Pflanzen aufweisen.

Der Lebensraumverlust wird durch die im Zuge der Neubaumaßnahme vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unmittelbar gewässerabwärts kompensiert (Ausgleichsmaßnahme 4.5. A, Anlage von extensivem Grünland bzw. eine Entbuschung mit Entwicklung eines Schilfbestandes).

2.3 Schutzkriterien

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wird unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes beurteilt:

2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

Die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim der Staatsstraße St 2275 verläuft in bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ mit einer Gesamtfläche von 3.229 ha. Unmittelbar östlich der bestehenden und geplanten Trasse der Staatsstraße und der geplanten Verlängerung der Verrohrung des Seewiesengrabens liegt die Teilfläche 11 um den Neuen See, westlich (ca. 100 m westlich der neuen Trasse der Ortsumgehung) um den Alten See die Teilfläche 10 dieses Vogelschutzgebietes.

Die detaillierten Abgrenzungen sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Die Staatsstraße rückt im Bereich der Verrohrung um ca. 14 m nach Westen von der Teilfläche des Vogelschutzgebietes am Neuen See ab. Die Verlängerung der Verrohrung erfolgt ausschließlich nach Westen, also auf die vom Vogelschutzgebiet abgewandte Seite.

Die geplante Ortsumgehung wird nicht zu einer erheblichen bzw. verstärkten Zerschneidung des Biotop-

und Lebensraumverbunds im Vogelschutzgebiet führen, weil sie im Bereich des bereits durch die bestehende Staatsstraße zerschnittenen und vorbelasteten Raums verläuft. Das Kollisionsrisiko für Arten, die entlang der Niederung des Seewiesengrabens zwischen beiden Stillgewässern und den sie begleitenden Feuchtlebensräumen fliegen, bleibt unverändert.

Der als Puffer wirkende Gehölzbestand auf der ostseitigen Straßenböschung wird erhalten und durch einen Biotopschutzzaun (Vermeidungsmaßnahme 2.1. V) geschützt. Der Neue See und seine wertvollen Feuchtlebensräume am Ufer werden als Tabufläche (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V) ausgewiesen.

Auswirkungen auf das europäische Vogelschutzgebiet sind gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung in der Unterlage 19.1 (Kap. 4.3) nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG

Die beiden Gewässer des Alten und Neuen Sees und ihre umgebenden Röhrichte und Gebüsche sind als Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ (NSG-00192.01) gemäß Verordnung vom 10.10.1983 ausgewiesen. Die Grenze der östlichen Teilfläche um den Neuen See verläuft in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Staatsstraße.

Die detaillierten Abgrenzungen sind den Planunterlagen zu entnehmen.

2.3.3 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und Naturparke gemäß § 27 BNatSchG

Das südliche Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ (LSG-00433.01) gemäß Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 25 vom 28.06.1989.

Gemäß Stellungnahme des Umweltamtes am Landratsamt Schweinfurt vom 12.01.2017 wird die erforderliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung vom 12.06.1989 für die Durchquerung des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ unter Beachtung der dort genannten Ergänzungen und Auflagen erteilt. Diese Ergänzungen und Auflagen wurden – soweit auf dieser Planungsebene bereits möglich – in den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9 und 19) eingearbeitet.

2.3.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatSchG

Als geschützte Feucht- und Trockenflächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind vor allem die Hochstaudenfluren, Röhrichte und Weidengebüsche sowie die verschiedenen seggen- und binsenreichen Bestände und Feuchtwiesen um den Alten und den Neuen See erfasst und in den Kartenunterlagen dargestellt.

Die geplante zusätzliche Verrohrung des Seewiesengrabens beansprucht einschl. Baufeld keine Feuchtlebensräume, die als geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatSchG anzusprechen sind.

2.3.5 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Wasserschutzgebiete und amtliche Überschwemmungsgebiete liegen nicht in der Umgebung der Baumaßnahme.

Für den Seewiesengraben wurde ein hydraulisches Überschwemmungsgebiet berechnet, das jedoch noch nicht amtlich festgelegt ist.

2.3.6 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsnormen festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.7 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.8 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nach dem BayernViewer-Denkmal (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege – Stand 5/2014) liegen keine Bodendenkmale im Baufeld der geplanten Verlängerung des Durchlasses des Seewiesengrabens.

Die sog. Marienkapelle am Schindäckerpoint (am Neuen See) ist als Baudenkmal D-6-78-183-49, der unmittelbar benachbarte Bildstock mit rundbogigem Aufsatz und Bekrönungskreuz als Baudenkmal D-6-78-183-48 erfasst. Diese werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Durch die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim ist es erforderlich, das bestehende Feldkreuz bei Bau-km 0+289 zu versetzen. Mit der Gemeinde Sulzheim wurde ein neuer Standort bei Bau-km 0+513 östlich der Ortsumgehung festgelegt. Die detaillierte Gestaltung erfolgt im Rahmen der Bauausführungsplanung in Abstimmung mit der Gemeinde Sulzheim.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Anhand der unter den Kapiteln 1 und 2 aufgeführten Kriterien verursacht der Bau und Betrieb der vorgesehenen zusätzlichen Verrohrung des Seewiesengrabens folgende Auswirkungen:

Schutzgut Wasser:

Der Abflussquerschnitt des verlängerten Stahlbetondurchlasses ist geringfügig größer als der des bestehenden Durchlasses (Anpassung an den Querschnitt des Ablaufbauwerks des Neuen Sees), die schadlose Ableitung des Oberflächenwasserabflusses ist auch weiterhin gewährleistet.

Das Sohlgefälle im Graben sowie die Höhenlage des Grabens bleiben in den zusätzlichen Verrohrungsstrecken unverändert.

Während der Bauzeit kann es zu vorübergehenden Trübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente kommen. Die Böschungsbereiche des neu profilierten Bachbettes werden eingesät, so dass sie sich zügig wieder bewachsen.

Im Bereich des Seewiesengrabens ergeben sich aufgrund der großen Retentionswirkung des Neuen Sees keine Veränderungen im Hochwasserabfluss durch die geplante Ortsumgehung Mönchstockheim. Die Überschwemmungsgrenzen, die Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten und somit das Abflussverhalten bleiben unverändert.

Im Bereich des Seewiesengrabens werden entsprechende Schutzeinrichtungen im Außenkurvenbereich (Damm > 3,0m) vorgesehen, um ein Abkommen von Fahrzeugen zu verhindern.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen wie Veränderungen des Abflussgeschehens, der chemischen Beschaffenheit des Gewässers oder des Grundwassers sind durch die Maßnahme nicht gegeben.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden beachtet (s. Unterlage 18.2/2 und 18.2/3).

Die durch den geplanten Bau der Ortsumgehung Mönchstockheim anfallenden Straßenoberflächenwässer werden entweder dezentral zur Versickerung gebracht oder ordnungsgemäß in Regenklär-/Rückhalteanlagen behandelt und zurückgehalten, sodass die zu erwartenden hydraulischen und stofflichen Belastungen der betroffenen Oberflächengewässer gering sind und sich maximal auf die unmittelbare Nähe der Einleitungsstellen konzentrieren. Es ist keine Verschlechterung der Zustandsklasse einer Qualitätskomponente des FWK 2_F 134 "Volkach und alle Nebengewässer" zu erwarten, sodass dem Verschlechterungsverbot des Zustandes von Oberflächengewässern gemäß der WRRL Rechnung getragen wird. Die Bewirtschaftungsziele zur Erreichung eines guten chemischen und guten ökologischen Zustandes bis 2027 scheinen nicht gefährdet zu sein.

Schutzgut Boden:

Für die zusätzliche Verrohrung des Seewiesengrabens auf der Westseite der Staatsstraße ist die Entnahme von Boden sowie der Ausbau eines Teilabschnitts des bestehenden Betondurchlasses DN 500 erforderlich; beides wird ordnungsgemäß entsorgt.

Der Ablaufbereich des Durchlasses wird mit Rauhpfaster aus Wasserbausteinen gesichert, um Auskolkungen und Unterspülungen zu vermeiden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft:

Es sind keine erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Die geplante Baumaßnahme verrohrt und überbaut das Gewässer auf einer zusätzlichen Länge von ca. 21,4 m (gegenüber derzeit ca. 34 m), der verrohrte Gewässerabschnitt wird also deutlich länger, so dass die biologischen Funktionen in diesem verlängerten Verrohungsabschnitt zusätzlich beeinträchtigt werden bzw. zum Erliegen kommen.

Weiterhin wird mit der Baumaßnahme der Verlängerung der Verrohrung Böschungsbegleitgrün entlang der Straße sowie ruderale Altgrasfluren an den bestehenden Grabenböschungen sowie bauzeitlich angrenzende Grünlandflächen beansprucht.

Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9 und 19) ermittelt und vorgesehen.

Mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme am Ufer des Alten Sees (4.5 A) westlich des Verrohungsabschnitts (mit Anlage von extensivem Grünland bzw. eine Entbuschung mit Entwicklung eines Schilfbestandes) ist eine Verbesserung für den Biotopverbund im dortigen Abschnitt verbunden.

Verschiedene Maßnahmen verringern die verbleibende Beeinträchtigung des Schutzgutes:

- Durch schonende Baudurchführung kann die Inanspruchnahme angrenzender Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß (v.a. im Auslaufbereich des Bauwerks) verringert werden.
- Der Abflussquerschnitt bleibt unverändert (und entspricht dem Ablaufbauwerk des Neuen Sees).
- Die Staatsstraße rückt im Bereich der Verrohrung um ca. 16 m nach Westen von der Teilfläche des Vogelschutzgebietes am Neuen See ab. Die Verlängerung der Verrohrung erfolgt ausschließlich nach Westen, also auf die vom Vogelschutzgebiet abgewandte Seite.
- Die geplante Ortsumgehung wird nicht zu einer erheblichen bzw. verstärkten Zerschneidung des Biotop- und Lebensraumverbunds im Vogelschutzgebiet führen, weil sie im Bereich des bereits durch die bestehende Staatsstraße zerschnittenen und vorbelasteten Raums verläuft. Das Kollisionsrisiko für Arten, die entlang der Niederung des Seewiesengrabens zwischen beiden Stillgewässern und den sie begleitenden Feuchtlebensräumen fliegen, bleibt unverändert.
- Der als Puffer wirkende Gehölzbestand auf der ostseitigen Straßenböschung wird erhalten und durch einen Biotopschutzzaun (Vermeidungsmaßnahme 2.1. V) geschützt. Der Neue See und seine wertvollen Feuchtlebensräume am Ufer werden als Tabufläche (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V) ausgewiesen.
- Auswirkungen auf den Biotopverbund, v.a. im Bereich der Niederung des Seewiesengrabens sind durch die nur geringfügig nach Westen verschobene Staatsstraße in diesem Bereich nicht zu erwarten. Diese Abrückung um ca. eine Straßenbreite ist dennoch positiv für das unmittelbar östlich anschließende Vogelschutzgebiet am Neuen See mit seinem Feuchtlebensraumkomplex und reduziert Beeinträchtigungen und Störungen durch Lärm und Fahrzeugbewegungen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen (2.4 V-FFH) mit einer Vermeidung von

Rückbaumaßnahmen während der Brutzeit verringern hier die Auswirkungen auf die seltenen Brutvogelarten wie den Schwarzhalstaucher.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Der von der Verrohrung betroffene Abschnitt des Seewiesengrabens liegt auch zukünftig an der gleichen Stelle etwa im Tiefpunkt der vorhandenen Geländemulde. Die östlich (Uferbereiche des Neuen Sees) und westlich verbleibenden Gewässerschnitte werden weiterhin im Orts- und Landschaftsbild wahrgenommen.

Eine erhebliche Veränderung des Reliefs ist durch die geplanten verlängerte Verrohrung nicht vorgesehen. Auswirkungen auf die Niederung des Neuen Sees sind mit der Verlängerung nicht verbunden, da diese ausschließlich nach Westen reicht.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vernachlässigbar.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Durch die Verlängerung der Verrohrung des Seewiesengrabens wird die Ableitung des Oberflächenwassers unter der Staatsstraße und den begleitenden Feld- bzw. Geh-/Radwegen sichergestellt und Schäden an der Infrastruktur vermieden.

Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht gegeben. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist nicht zu erwarten.

4 Zusammenfassende Beurteilung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für

- die Verlängerung des vorhandenen Durchlasses DN 500 durch einen Stahlbetondurchlass DN 600 unter der nach Westen abgerückten Staatsstraße und dem geplanten Feld- und Geh-/Radweg auf der Westseite der Staatsstraße (entspricht einer Gesamtverlängerung der Verrohrung um ca. 21,4 m) sowie
- die Koppelung der beiden Leitungen mit einem Betonschacht

ist aufgrund der Ergebnisse der hier durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht erforderlich.